

**Tätigkeitsbericht
2015 und 2016**

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber

Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF)

Josef Hyrtl-Platz 4

7000 Eisenstadt

E-Mail: post@burgef.at

Homepage: www.burgef.at

Dieser Bericht wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt und die Daten überprüft.

Satz- oder Druckfehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Eisenstadt 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	7
1.1. Grundlegendes über den Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	7
1.2. Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	7
1.3. Organisation des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	8
1.3.1. Die Gesundheitsplattform.....	8
1.3.1.1. Ausschuss der Gesundheitsplattform.....	11
1.3.1.2. Die Landes-Zielsteuerungskommission.....	12
1.3.1.3. Der Intramurale Rat.....	13
1.3.1.3.1. Der Patientenentschädigungsfonds.....	15
1.4. Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	15
2. Beschlüsse der Burgenländischen Gesundheitsplattform.....	16
2.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2015.....	16
2.2. Beschlüsse aus dem Jahr 2016.....	16
2.3. Umlaufbeschlüsse der Gesundheitsplattform.....	17
3. Beschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission Burgenland.....	18
3.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2015.....	18
3.2. Beschlüsse aus dem Jahr 2016.....	18
3.3. Umlaufbeschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission.....	18
4. Empfehlungen und Beschlüsse des Intramuralen Rates.....	19
4.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2015.....	19
4.2. Beschlüsse aus dem Jahr 2016.....	20
4.3. Umlaufbeschlüsse des Intramuralen Rates.....	21
4.4. Beschlüsse des Intramuralen Rates gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 (Patientenentschädigungsfonds).....	21
5. Projekte des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	22
5.1. Akutordination.....	22
5.2. Präoperative Diagnostik.....	23
5.3. Regionales Strukturplan Gesundheit (RSG).....	23
6. Jahresabschlüsse des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	24
6.1. Jahresabschluss BURGEF 2015.....	24
6.2. Jahresabschluss BURGEF 2016.....	26
Abkürzungsverzeichnis.....	28

ANHANG 29

Anhang 1 Gesetz vom 17. Oktober 2013 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2013 - Bgl. GwG 2013)..... 29

CHRONIK 2015

Chronik 2015 im Überblick	
21. Mai	4. Sitzung des Landes-Zielsteuerungskommission
10. Juni	31. Sitzung des Intramuralen Rates und 31. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
21. September	32. Sitzung des Intramuralen Rates und 32. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
04. November	5. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission
18. November	33. Sitzung des Intramuralen Rates und 33. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
07. Dezember	23. Sitzung der Gesundheitsplattform

CHRONIK 2016

Chronik 2015 im Überblick	
28. April	6. Sitzung des Landes-Zielsteuerungskommission
25. Mai	34. Sitzung des Intramuralen Rates und 34. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
16. Juni	24. Sitzung der Gesundheitsplattform
19. September	35. Sitzung des Intramuralen Rates und 35. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
14. November	7. Sitzung des Landes-Zielsteuerungskommission
21. November	36. Sitzung des Intramuralen Rates und 36. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)

1. Organisation und Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

1.1. Grundlegendes über den Burgenländischen Gesundheitsfonds

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstaltenfinanzierung sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit wird der Burgenländische Gesundheitsfonds („BURGEF“) als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt.

Im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz 2013 (Bgl. GwG 2013, LBGl. Nr.73/2013) sind neben den allgemeinen Bestimmungen zum Burgenländischen Gesundheitsfonds auch dessen Organisation und Aufgaben geregelt. Der Burgenländische Gesundheitsfonds wird nach außen durch den Vorsitzenden der Gesundheitsplattform vertreten (§ 8 Bgl. GwG 2013). Der Vorsitzende der Gesundheitsplattform ist das für Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung.

1.2. Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Die Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz 2013 unter § 3 geregelt. Unter anderem übernimmt der Burgenländische Gesundheitsfonds die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstaltenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von diesen Krankenanstalten bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

Im Burgenland gibt es fünf Fondskrankenanstalten. Fondskrankenanstalten sind jene Krankenanstalten, deren Leistungen durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds mitfinanziert werden.

- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt mit Öffentlichkeitsrecht
 - Rechtsträger: Konvent der Barmherzigen Brüder
- A.ö. Krankenhaus Güssing
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H (KRAGES)
- A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H (KRAGES)
- A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H (KRAGES)
- A.ö. Krankenhaus Oberwart
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H (KRAGES)

Bei der Erfüllung der Aufgaben hat der Burgenländische Gesundheitsfonds insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung im Burgenland sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kostendämpfungen abgesichert wird.

1.3. Organisation des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Die Organisation des Burgenländischen Gesundheitsfonds ist im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz 2013 normiert. Gemäß § 6 Bgld. GwG 2013 sind die Organe des Landesgesundheitsfonds:

- die Gesundheitsplattform,
- die Landes-Zielsteuerungskommission und
- der Intramurale Rat.

1.3.1. Die Gesundheitsplattform

Die Gesundheitsplattform hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich Aufgaben unter Einhaltung der Festlegungen in der Bundesgesundheitsagentur, im Bundes-Zielsteuerungsvertrag, in der Landes-Zielsteuerungskommission und im Landes-Zielsteuerungsvertrag sowie unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen wahrzunehmen (vgl. § 11 Bgld. GwG 2013).

Die Gesundheitsplattform setzt sich aus 13 Mitgliedern mit Stimmrecht und sieben Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen (vgl. § 9, § 10 und § 11 Bgld. GwG 2013). Der Vorsitzende der Gesundheitsplattform ist das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung. Als Stellvertreter fungiert der Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse.

**Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesundheitsplattform 2015 und 2016
(mit Stimmrecht)**

Entsendende Stelle	Mitglieder	Ersatzmitglieder
das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung	LR Dr. Peter Rezar (bis 19.07.2015) LR Mag. Norbert Darabos (seit 19.07.2015) <u>Vorsitzender</u>	-
vier von der Landesregierung entsandte Mitglieder	LR Helmut Bieler	WHR Dr. Engelbert Rauchbauer
	WHR Mag. Gerhard Tschurlovits (bis 16.02.2016) WHR Mag. Sonja Windisch (seit 16.02.2016)	ORR Mag. Birgit Martinek (bis 18.07.2016) Mag. Nicole Schlaffer (seit 18.07.2016)
	Dr. Michaela Moritz	Dr. Gerlinde Stern-Pauer, MA (bis 23.02.2016) Karin Dolmanits, MSc (seit 23.02.2016)
	Prof.(FH) Mag. Dr. Erwin Gollner	Prof.(FH) Ing. Mag. Peter J. Mayer
fünf von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder	Hartwig Roth (BGKK) <u>Stv. Vorsitzender</u>	-
	Dir. Mag. Christian Moder (BGKK)	-
	Johann Wagner (BGKK)	-
	Beate Horvath (BGKK)	-
	GD-Stv. Dr. Lucien Wetter (VAEB)	KommR Helmut Tury (SVA) (bis 07.03.2016) Dir. Mag. Hans-Peter Prattinger (SVA)(seit 07.03.2016)
ein vom Bund entsandtes Mitglied	Mag. Gerhard Embacher (Stimm- und Vetorecht)	-
ein vom Österreichischen Städtebund entsandtes Mitglied	MD. Dr. Walter Horvath (bis 06.06.2016) LAbg. Vbgm. Günter Kovacs (seit 06.06.2016)	LAbg. Georg Rosner (seit 06.06.2016)
ein vom Burgenländischen Gemeindebund entsandtes Mitglied	Bgm. Rudolf Geißler	Bgm. Stefan Bubich, BA
ein vom Sozialdemokratischen Gemeindevertreter- verband Burgenland entsandtes Mitglied	LAbg. Bgm. Erich Trummer (bis 15.09.2015) LAbg. Vbgm. Günter Kovacs (seit 15.09.2015)	Mag(FH). Rudolf Ivancsits

**Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesundheitsplattform 2015 und 2016
(ohne Stimmrecht)**

Entsendende Stelle	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied	Dr. Ferdinand Felix	Mag. Christina Monika Engl
ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied	Dr. Josef Weiss	Dr. Gerlinde Stern-Pauer, MA (seit 04.11.2015)
ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied	Ing. Mag. Karl Helm, MAS	Mag. Peter Dopler (seit 09.06.2015)
ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied	Dir. Robert Maurer, MSc, MBA	Dipl.KH-Mg. Michaela Piniel
ein von der Ärztekammer für Burgenland entsandtes Mitglied	Präs. OA Dr. Michael Lang	-
ein von der Landes Zahnärztekammer Burgenland entsandtes Mitglied sowie	Prof. Dr. Herbert Haider	Dr. Peter Schopf
ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied	Mag.pharm. Hans Tesar	Mag.pharm. Maria Böcskör

1.3.1.1. Ausschuss der Gesundheitsplattform

Gemäß Bgld. GwG 2013 § 12 wird aus der Gesundheitsplattform ein Ausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

Mitglieder und Ersatzmitglieder Ausschuss der Gesundheitsplattform 2015 und 2016		
Entsendende Stelle	Mitglieder	Ersatzmitglieder
einem von der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitsplattform entsandten Mitglied aus dem Kreis der von der Landesregierung entsandten Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender	WHR Mag. Gerhard Tschurlovits (bis 16.02.2016) WHR Mag. Sonja Windisch (seit 16.02.2016)	ORR Mag. Birgit Martinek (bis 18.07.2016) Mag. Nicole Schlaffer (seit 18.07.2016)
einem der von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandten Mitglied	Dir. Mag. Christian Moder	-
dem von der Ärztekammer für Burgenland entsandten Mitglied	Präs. OA Dr. Michael Lang	-
dem von der Landeszahnärztekammer Burgenland entsandten Mitglied	Prof. Dr. Herbert Haider	Dr. Peter Schopf
dem von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. entsandten Mitglied	Ing. Mag. Karl Helm, MAS	Mag. Peter Dopler (seit 09.06.2015)
dem vom Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandten Mitglied	Dir. Robert Maurer, MSc, MBA	-

Aufgabe dieses Ausschusses ist die Behandlung von Anzeigen und Abgabe von Empfehlungen im Zuge von Gründungen von Gruppenpraxen im Sinne des § 52b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, und des § 26a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, an den Landeshauptmann.

1.3.2. Die Landes-Zielsteuerungskommission

In der Landes-Zielsteuerungskommission ist der Entwurf für den Landes-Zielsteuerungsvertrag (L-ZV) zu beraten und zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der sozialen Krankenversicherungen und des Landes einvernehmlich zu empfehlen. Dieser Vertrag bildet die Grundlage und den Rahmen für die Aufgaben gemäß § 15 Bgld. GwG 2013 Abs. 2 und 3.

Die Landes-Zielsteuerungskommission besteht gemäß § 13 Bgld. GwG 2013 aus:

- der Kurie des Landes,
- der Kurie der Sozialversicherung und
- ein vom Bund entsandtes Mitglied.

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission 2015 und 2016

Entsendende Stelle	Mitglieder	Ersatzmitglieder
Land		
Vorsitzender	LR Dr. Peter Rezar (bis 19.07.2015) LR Mag. Norbert Darabos (seit 19.07.2015)	LR Helmut Bieler
	LR Helmut Bieler	WHR Dr. Engelbert Rauchbauer
	WHR Mag. Gerhard Tschurlovits (bis 16.02.2016) WHR Mag. Sonja Windisch (seit 16.02.2016)	ORR Mag. Birgit Martinek (bis 18.07.2016) Mag. Nicole Schläffer (seit 18.07.2016)
	Dr. Michaela Moritz	Dr. Gerlinde Stern-Pauer, MA (bis 23.02.2016) Karin Dolmanits, MSc (seit 23.02.2016)
	Prof.(FH). Mag. Dr. Erwin Gollner	Prof.(FH) Ing. Mag. Peter J. Mayer
Sozialversicherung		
Co-Vorsitzender	Hartwig Roth (BGKK)	
	Dir. Mag. Christian Moder (BGKK)	
	Johann Wagner (BGKK)	
	Beate Horvath (BGKK)	
	KommR Helmut Tury (bis 07.03.2016) Dir. Mag. Hans-Peter Prattinger (SVA) (seit 07.03.2016)	Mag. Hartmut Schneider (BVA)
Bund	Mag. Gerhard Embacher	Mag. Thomas Worel
Koordinatorin des Landes	Mag.(FH) PhDr. Sonja Draxler	
Koordinatorin der SV	Judith Unger, MA (bis 04.07.2016)	
	Mag. Barbara Werkovits (seit 04.07.2016)	

1.3.3. Der Intramurale Rat

Der Intramurale Rat hat gemäß § 18 Bgld. GwG 2013 folgende Aufgaben:

- Vorberatung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Burgenländische Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen betreffend die Genehmigung von baulichen Investitionsvorhaben und Investitionsvorhaben im Bereich medizintechnischer Geräte von Krankenanstaltenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden,
- Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in Angelegenheiten der Vergabe von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten sowie für Investitionen im Bereich medizintechnischer Geräte in Krankenanstalten und die Festlegung von Grundsätzen für deren Zuerkennung,
- Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des intramuralen Bereiches, die der Beschlussfassung der Gesundheitsplattform unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems,
- Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstaltenträger, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

Dem Intramuralen Rat gehören sieben Mitglieder an:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Intramuralen Rates 2015 und 2016		
Entsendende Stelle	Mitglieder	Ersatzmitglieder
das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung mit beschließender Stimme,	LR Dr. Peter Rezar (bis 19.07.2015) LR Mag. Norbert Darabos (seit 19.07.2015) <u>Vorsitzender</u>	LR Helmut Bieler
zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder mit jeweils beschließender Stimme	LR Helmut Bieler <u>Stv. Vorsitzender</u>	WHR Dr Engelbert Rauchbauer
	WHR Mag. Gerhard Tschurlovits (bis 16.02.2016) WHR Mag. Sonja Windisch (seit 16.02.2016)	WHR Dr. Claudia Krischka
ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Ing. Mag. Karl Helm, MAS	Mag. Peter Dopler (seit 09.06.2015)
ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Dir. Robert Maurer, MSc, MBA	Dipl.KH-Mg. Michaela Piniel
ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Dr. Josef Weiss	Dr. Gerlinde Stern-Pauer (seit 04.11.2015)
ein von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Dir. Mag. Christian Moder	AL Günter Reiter

1.3.3.1. Der Patientenentschädigungsfonds

Der Intramurale Rat hat gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013 die Aufgabe, Entscheidungen über die Gewährung und über die Höhe von etwaigen Entschädigungen nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen in öffentlichen Krankenanstalten sowie privaten Krankenanstalten, die gemäß § 42 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000 gemeinnützig geführt werden, zu treffen.

In dieser Funktion des Intramuralen Rates kommt dem Vertreter der Burgenländischen Patienten- und Behindertenanwaltschaft ebenfalls eine beschließende Stimme zu.

1.4. Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds ist bei der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. (KRAGES) eingerichtet. Die Leitung des Burgenländischen Gesundheitsfonds obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES (§ 7 Abs. 1 Bgld. GwG 2013).

Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Burgenländischen Gesundheitsfonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Fonds. Weiters erledigt die Geschäftsstelle alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 Bgld. GwG 2013).

Leiter der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds 2015 und 2016

Leiter der Geschäftsstelle	Stv. Leiter der Geschäftsstelle
DI(FH) Mag. René Martin Schnedl	Ing. Mag. Karl Helm, MAS

Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds 2015 und 2016

Stabsstelle BURGEF	Stabsstelle Recht
Mag.(FH) PhDr. Sonja Draxler	Mag. Sonja Huber
Pflegecontrolling, Qualitätsmanagement	Medizinisches Controlling
DGKS Renate Peischl, MAS	Dr. Georg Dimou, PLL.M (bis 01.05.2015)
Controlling	Buchhaltung
Thomas Kreamsner	Birgit Siegl
IT, ELGA	Assistenz der Geschäftsstelle
DI Horst Stagl (bis 31.12.2015) Hans-Christian Payer (seit 01.12.2016)	Angela Frösch, BSc

2. Beschlüsse der Burgenländischen Gesundheitsplattform

2.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2015

Im Jahr 2015 fand eine Sitzung der Gesundheitsplattform statt. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

23. Sitzung der Gesundheitsplattform am 07. Dezember 2015

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2014 des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- Genehmigung des Ansuchens der Hospizbewegung auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2016
- Genehmigung des Ansuchens der PSD Burgenland GmbH auf Gewährung von Strukturmittel
- Kenntnisnahme der Neuaufteilung der Investitionsmittel zwischen den Krankenanstaltenträgern
- Genehmigung der Ansuchen der KRAGES um Investitionsmittel für das Jahr 2015
- Beschluss der Finanzierung des EMS-Vorbereitungskurses für die Aufnahme zum Humanmedizinstudium für das Jahr 2016
- Genehmigung des BURGEF Budgets und des Liquiditätsplan für das Jahr 2015
- Genehmigung der Intensiveinstufung für das Jahr 2016
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts des BURGEF für das Jahr 2014

2.2. Beschlüsse aus dem Jahr 2016

Im Jahr 2016 fanden zwei Sitzungen der Gesundheitsplattform statt. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

24. Sitzung der Gesundheitsplattform am 16. Juni 2016

- Genehmigung des Ansuchens der Hospizbewegung auf eines Zuschusses für das Jahr 2017
- Genehmigung des Ansuchens der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (BGKK) und der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. (KRAGES) um Strukturmittel für das Pilotprojekt „Akutordination“
- Beschluss der rückwirkenden Genehmigung des Ansuchens des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt über die Abrechenbarkeit der MEL AA040 für November und Dezember 2015
- Diskussion über das Ansuchen der Landespolizeidirektion Burgenland um Kostenersatz für Verbrauchsmaterial
- Genehmigung des Ansuchens der KRAGES um Investitionsmittel für das Jahr 2016

25. Sitzung der Gesundheitsplattform am 15. Dezember 2016

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015 des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- Genehmigung des Ansuchens der PSD Burgenland GmbH auf Gewährung von Strukturmittel für das Jahr 2017
- Genehmigung des Ansuchens des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt um Investitionsmittel für das Jahr 2016
- Genehmigung des Ansuchens der BGKK und der KRAGES um Strukturmittel für das Pilotprojekt „Akutordination“
- Genehmigung des Ansuchens der KRAGES um Investitionsmittel für das Jahr 2017
- Genehmigung des Ansuchens der KRAGES um Investitionsmittel für die Errichtung eines MRT Gerätes im KH Güssing und im KH Kittsee
- Genehmigung der Finanzierung des EMS-Vorbereitungskurses für die Aufnahmeprüfung zum Humanmedizinstudium für das Jahr 2017

2.3. Umlaufbeschlüsse der Gesundheitsplattform

Im Jahr 2016 wurde das Ansuchen der KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt um Investitionskostenzuschüsse für das Jahr 2016 im Umlaufbeschlussverfahren genehmigt.

3. Beschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission Burgenland

3.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2015

Im Jahr 2015 fanden zwei Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

4. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 21. Mai 2015

- Stellungnahme zum Monitoringbericht I/2015
- Jahresarbeitsprogramm 2015
- Projektanträge an den Gesundheitsförderungsfonds

5. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 04. November 2015

- Stellungnahme zum Monitoringbericht II/2015
- Projekte aus dem Jahresarbeitsprogramm 2015
- Jahresarbeitsprogramm 2016

3.2. Beschlüsse aus dem Jahr 2016

Im Jahr 2016 fanden ebenfalls zwei Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

6. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 28. April 2016

- Stellungnahme zum Monitoringbericht I/2016
- Projekte aus dem Jahresarbeitsprogramm 2015
- Projektanträge an den Gesundheitsförderungsfonds und Erarbeitung einer Richtlinie zur Antragsstellung und Abrechnung

7. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 14. November 2016

- Stellungnahme zum Monitoringbericht II/2016
- Projekte aus dem Jahresarbeitsprogramm 2016
- Projektanträge an den Gesundheitsförderungsfonds
- Ansuchen der KRAGES um Aufnahme von zwei MRT Geräten in den Großgeräteplan

3.3. Umlaufbeschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission

Im Jahr 2016 wurde die Erweiterung des Schlaflabors der KH Oberpullendorf im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Landes-Zielsteuerungskommission beschlossen.

4. Empfehlungen und Beschlüsse des Intramuralen Rates

4.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2015

Im Jahr 2016 fanden drei Sitzungen des Intramuralen Rates statt. Es wurden folgenden Themen behandelt bzw. Empfehlungen zu etwaigen Beschlüssen abgegeben:

31. Sitzung des Intramuralen Rates am 10. Juni 2015

- Ansuchen der Hospizbewegung um eine Zuschuss für das Jahr 2016
- Budget 2015 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt

32. Sitzung des Intramuralen Rates am 21. September 2015

- Rechnungsabschluss 2014 der KRAGES
- Rechnungsabschluss 2014 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
- Rechnungsabschluss 2014 des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- Budget 2015 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
- Ansuchen der PSD Burgenland GmbH um Gewährung von Strukturmittel

33. Sitzung des Intramuralen Rates am 18. November 2015

- Ansuchen der PSD Burgenland GmbH um Gewährung von Strukturmittel
- Aufteilung der Investitionsmittel zwischen den Krankenanstaltenträgern
- Ansuchen der KRAGES um Investitionsmittel
- Finanzierung des EMS-Vorbereitungskurses für die Aufnahmeprüfung zum Humanmedizinstudium für das Jahr 2016
- Budget BURGEF 2016
- Tätigkeitsbericht BURGEF 2014
- Intensiveinstufung 2016

4.2. Beschlüsse aus dem Jahr 2016

Im Jahr 2016 fanden ebenfalls drei Sitzungen des Intramuralen Rates statt. Es wurden folgenden Themen behandelt bzw. Empfehlungen zu etwaigen Beschlüssen abgegeben:

34. Sitzung des Intramuralen Rates am 25. Mai 2016

- Budget KRAGES 2016
- Budget KH der Barmherzigen Brüder 2016
- Ansuchen der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds bzgl. Budgetübermittlung für das Folgejahre
- Ansuchen der Landespolizeidirektion Burgenland um Kostenersatz für Verbrauchsmaterial
- Ansuchen der Hospizbewegung um einen Zuschuss für Jahr 2017
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder um rückwirkenden Genehmigung der MEL AA040 für November und Dezember 2015
- Ansuchen der KRAGES um Investitionsmittel

35. Sitzung des Intramuralen Rates am 19. September 2016

- Rechnungsabschluss KRAGES 2015
- Rechnungsabschluss BURGEF 2015
- Bepunktungsmodell für den spitalsambulanten Bereich
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder um Investitionsmittel
- Ansuchen der PSD Burgenland GmbH um Strukturmittel

36. Sitzung des Intramuralen Rates am 21. November 2016

- Ansuchen der KRAGES um Investitionsmittel
- Ansuchen der BGKK und der KRAGES um Strukturmittel für die Akutordination
- Ansuchen der KRAGES um Investitionsmittel für zwei MRT Geräte im KH Güssing und im KH Kittsee
- Ansuchen um Finanzierung des EMS-Vorbereitungskurses für die Aufnahmeprüfung zum Humanmedizinstudium für das Jahr 2017
- Budget KRAGES 2017
- Budget BURGEF 2017
- Liquiditätsplan BURGEF 2017

- Ansuchen des KH Oberpullendorf um Erweiterung des Schlaflabors
- Intensiveinstufung 2017
- Ansuchen des KH Güssing um Abrechenbarkeit der MEL AJ140

4.3. Umlaufbeschlüsse des Intramuralen Rates

Das Budget 2016 des KH der Barmherzigen Brüder wurde im Rahmen eines Umlaufbeschlusses im Jahr 2016 beschlossen.

4.4. Beschlüsse des Intramuralen Rates gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013

(Patientenentschädigungsfonds)

Der Intramurale Rat hat in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung (§ 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2013) in den beiden Berichtsjahren 32 Anträge auf Entschädigung aus dem Patientenentschädigungsfonds behandelt.

5. Projekte des Burgenländischen Gesundheitsfonds

5.1. Akutordination

Mit der Entwicklung eines Konzepts für die Akutordination wurde im Jahr 2014 begonnen. Ziel des Pilotprojekts ist die Entlastung der ambulanten und stationären Strukturen des a.ö. Landkrankenhauses Oberwart zu den Tagesrandzeiten an Werktagen (17:00- 22:00 Uhr) durch Umleitung jener Fälle, die die Infrastruktur des Krankenhauses aus medizinischer Sicht nicht benötigen, in den niedergelassenen Bereich. Die Zielsetzung ergibt sich aus den Vorgaben des Bundes-Zielsteuerungsvertrages und des Landes-Zielsteuerungsvertrages Burgenland sowie dem Jahresarbeitsprogramm 2015.

Die Akutordination wird in den Räumlichkeiten des A. ö. KH Oberwarts eingerichtet, ist aber rechtlich dem niedergelassenen Bereich zugeordnet. Die dort freiberuflich tätigen Ärzte haben die Aufgabe, Patienten mit nicht zeitkritischem Behandlungsbedarf nach einer eventuell notwendigen Erstversorgung in den niedergelassenen Bereich (Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt) weiterzuleiten. Patienten, die einer speziellen Diagnostik und/oder spezifischer Therapiemaßnahmen bedürfen, werden zur weiteren Abklärung an die Zentrale Aufnahme- und Erstversorgungseinheit des KH Oberwarts (ZAE) weitergeleitet. Neben den Ärzten in den Räumlichkeiten der Akutordination steht ein Visitenarzt für Hausbesuche zur Verfügung. Der Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin im Bezirk Oberwart für die Dauer des Pilotprojekts ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden weitere Schritte und Vereinbarungen zur Umsetzung des Pilotprojektes getroffen. Am 03. Oktober 2016 wurde mit der Akutordination in KH Oberwart gestartet. Die Laufzeit des Projektes wurde (mit Option auf Verlängerung bis Ende 2018) vorerst mit 31. Dezember 2017.

Von Oktober bis Ende Dezember 2016 wurde die Akutordination inkl. Visitenärzte während der Öffnungszeiten (17:00-22:00 Uhr) von 544 Patienten frequentiert. Von diesen Patienten konnten 68,4% von den Ärzten der Akutordination behandelt werden, 170 Patienten (31,6%) wurden an die Zentrale Aufnahme- und Erstversorgung (ZAE) des KH Oberwart überwiesen. Aus diesen Zahlen lässt sich ein erster Erfolg, eine Entlastung der ambulanten und stationären Strukturen des Krankenhauses erkennen.

5.2. Präoperative Diagnostik

Gemäß Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission (L-ZK) sind Leistungen im Rahmen der präoperativen Diagnostik im Sinne des „Best Point of Service“ (BPoS) in den Burgenländischen Krankenanstalten zu erbringen. Gleichzeitig erteilt die L-ZK den Auftrag an Land und Sozialversicherung, ein entsprechendes Finanzierungskonzept zu erarbeiten, damit mit der Umsetzung im Jahr 2015 begonnen werden kann.

Zielsetzung des Projektes ist, wenn möglich alle Leistungen der präoperativen Diagnostik im jeweiligen Krankenhaus zu erbringen um den Patienten unnötige Weg zum Hausarzt bzw. zu den jeweiligen niedergelassenen Fachärzten (z.B. Radiologen, Internisten) zu ersparen und Doppelbefundungen zu vermeiden. Außerdem wird dadurch die OP-Planung effizienter wodurch Terminverschiebungen und längere Wartezeiten vermieden werden. Mit der Leistungserbringung im Rahmen der präoperativen Diagnostik im intramuralen Bereich wird in den Burgenländischen Standardkrankenanstalten (KH Kittsee, KH Oberpullendorf, KH Güssing) begonnen.

Das „PROP EDV-Tool“ der Sozialversicherungen (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; SVC) ermöglicht eine elektronische Erfassung der Anamnesedaten, auf Basis der „Bundesqualitätsleitlinie zur integrierten Versorgung von erwachsenen Patienten für die präoperative Diagnostik bei elektiven Eingriffen“ (BQLL PRÄOP). Anhand der eingegeben Daten wird eine Untersuchungsliste erstellt, die in Abhängigkeit mit den erfassten Anamnesedaten und der geplanten (elektiven) Operation steht.

Ein Konzept zur Einbindung des EDV-Tools „PROP“ der Sozialversicherung in das Krankenhausinformationssystem (KIS) der KRAGES sowie in das SAP-System wurde erarbeitet.

5.3. Regionales Strukturplan Gesundheit (RSG)

Ebenso wie der Österreichische Strukturplan Gesundheit wird auch der Regionale Strukturplan Gesundheit Burgenland überarbeitet und neu ausgerichtet. Im Jahr 2015 wurden in Zusammenarbeit mit der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH die Erstellung eines Regionalen Strukturplan Gesundheit Burgenland begonnen. Der RSG wird nach Fertigstellung veröffentlicht.

6. Jahresabschlüsse des Burgenländischen Gesundheitsfonds

6.1. Jahresabschluss BURGEF 2015

**Burgenländischer Gesundheitsfonds
BILANZ ZUM 31.12.2015 DETAIL MIT KONTEN**

Konto	A K T I V A	EUR 31.12.2015	EUR 31.12.2014	Konto	P A S S I V A	EUR 31.12.2015	EUR 31.12.2014
	A. ANLAGEVERMÖGEN	0,01	0,01		A. EIGENKAPITAL	0,00	0,00
	Meißpöckler Anteil Stimmlose ELGA	0,01	0,01		I. Kapital	0,00	0,00
	B. UMLAUFVERMÖGEN	41.380.418,76	39.275.252,24		B. RUECKLAGEN	27.484.621,00	23.759.045,47
	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.377.145,91	36.811.963,20		1. Reserve	181.852,76	181.852,76
283000	1. Forderungen, Beiträge Bund	2.180.375,15	1.890.327,64	020001	1. Investitionszuschüsse, baulich	149.846,67	149.846,67
284000	2. Forderungen, Beiträge - Sozialversicherung	30.878.663,41	29.923.131,69	020003	2. Investitionszuschüsse, Großgeräte	790.481,48	790.481,48
270000	3. Forderungen, Beitrag n. d. Beihilfengesetz	3.428.742,25	4.241.638,22		3. Strukturmittel	22.635.064,55	22.635.064,50
289000	4. Sonstige Forderungen	776.385,10	756.895,85	020002	4. Reserve	3.726.575,53	
	II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.003.272,85	2.463.289,04		5. Jahresergebnis 2015		
	1. Bargeld und Wertzeichen	0,00	0,00		C. RUECKSTELLUNGEN	9.634.007,26	9.354.012,89
	2. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00		1. Rückstellung für Beitrag gem. § 27a(5) KVK/KUG	869.438,78	947.101,31
280000	a) Bank Burgenland	3.081.890,42	1.671.149,24	305000	2. Rückstellung für Investitionszuschüsse, baulich	3.372.933,70	7.006.313,58
281001	b) Raiffeisenlandesbank Bgld.	0,00	0,00	306000	3. Rückstellung für Investitionszuschüsse, Großgeräte	5.381.535,80	1.500.000,00
282000	c) Bank Austria	1.520,12	1.740,04		D. VERBINDLICHKEITEN	4.271.730,41	6.155.153,89
284000	d) FSK	776.114,98	786.815,76		1. Verbindlichkeiten, Aufwand, n. d. Beihilfengesetz	3.428.742,31	4.241.839,31
285000	e) BAWAG	181.637,33	3.564,01	332000	2. Sonstige Verbindlichkeiten	843.048,10	1.923.323,58
	C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	0,00	0,00	335000	E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	41.380.418,77	39.275.252,25		SUMME PASSIVA	41.380.418,77	39.275.252,25

[Handwritten signature and date]
31.12.2015

Burgenländischer Gesundheitsfonds
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016 DETAIL MIT KONTEN

BURGEF

Konto	AUFWENDUNGEN	31.12.2015	Konto	ERTRÄGE	31.12.2015
I. Verwaltungsaufwand	775.915,53		I. Erträge gem. Art.-15a-Vereinbarung	922.730,58	
790400 1. Aufwand für Dienstleistungen	630.294,00		1. Ertrags- bzw. USt-Anteile	174.364.094,83	171.208.758,92
790500 2. Beratungsaufwand, Sonstiger Aufwand	145.621,53		2. Ertragsanteile des Bundes Art. 21 Abs. 2 Z 1	19.370.724,35	19.126.240,09
II. Öffentliche Abgaben	0,00		a) USt-Anteile Länder	8.626.820,35	8.625.176,08
III. Abschreibungen und Wertberichtigungen	0,00		b) USt-Anteile Länder	6.074.539,00	5.844.615,00
IV. Übrige Aufwendungen	19.479,22		c) USt-Anteile Gemeinden	4.109.435,00	3.953.981,00
628000 1. Zinsaufwand	0,00		d) Gesundheitsförderungsfonds Mittel 15a	499.930,00	502.558,00
788000 2. Geldverkehrskosten	19.479,22		2. Beiträge der BGA	10.002.329,72	10.314.931,70
V. Zuschüsse	253.800.521,44		a) Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 2	728.061,64	744.801,90
1. Zahlungen- Krankenanstalten, stationär	70.498.700,00		b) Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 3	2.362.438,88	2.367.594,40
790101 Betriebskostenzuschuß KRAGES	38.455.992,00		c) Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 5	2.762.361,29	2.838.848,61
790103 Betriebskostenzuschuß Barm. Brüder	20.273.908,00		d) Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 4	4.149.487,91	4.363.686,79
790111 SZ-LREG, Arzteeinheit KRAGES	7.764.900,00				
790112 SZ-LREG, Arzteeinheit KH BB	3.999.900,00				
2. Betriebskostenzuschüsse - Sonstige	157.378.637,59		3. Beiträge der Sozialversicherung	127.893.869,13	123.568.236,29
790102 Betriebskostenzuschuß KRAGES PH	777.900,00		a) Kostenbeiträge für CT-Untersuchungen	187.308,00	498.912,00
790104 Betriebskostenzuschuß Wv. Neustadt	2.627.900,00		b) Kostenbeiträge für nuklearmed. Untersuchungen	143.373,00	179.777,95
790105 LKF-Steuerungsbereich Krages	51.225.143,00		c) Kostenbeiträge für MR-Untersuchungen	577.699,32	449.641,93
790106 Leistungsweiterung Krages	474.614,00		d) Beitrag Sozialversicherung	1.017.004,00	863.502,00
790107 Leistungsweiterung KH BB	576.027,00		e) GKK MIR KH Güssing	125.479.704,99	121.364.034,41
790108 LKF-Steuerungsbereich KH BB	20.490.057,00		f) GKK CT KH Oberwart	233.480,00	202.368,00
790113 LKF-Kernbereich KRAGES	47.217.170,00		g) MRT OWA Dr. Steif	255.319,82	0,00
790114 LKF-Kernbereich KH BB	31.783.374,00		4. Beitrag des Bundes n. d. Beihilfengesetz	11.884.113,75	12.968.138,97
790223 Zuschuss GKPS	2.205.000,00		5. Regresse - Inländer	243.556,22	254.311,12
790225 Präoperative Gesundheitsdiagnostik	2.452,59		6. Verrechnung soz. vers. Ausländer	2.985.429,18	2.718.973,20
3. Strukturmittel	4.385.383,64		7. Kostenanteile/-beiträge	2.065.017,00	1.919.678,27
790201 a) Strukturmittel Hauskrankenpflege	1.213.600,00		8. Beitrag und Betrag gem. § 27a KAKuG	359.035,48	348.249,28
790202 b) Strukturmittel Psychosozialer Dienst	1.385.483,64		a) Beitrag gem. § 27a (2) KAKuG	238.889,27	231.413,81
790203 c) Strukturmittel NAW KRAGES	900.000,00		b) Betrag gem. § 27a (5) KAKuG	120.146,21	116.836,47
790204 d) Strukturmittel NAW Barmh. Brüder	600.000,00				
790224 e) Strukturmittel KRAGES KJP	240.000,00		II. Wertberichtigungen	0,00	0,00
790214 f) Strukturmittel, Zuschuss Hospizbewegung Bgld.	20.000,00		III. Betriebszuschüsse, Mittel gem. lds.gesetzl.Regel	80.489.422,79	56.725.580,00
790225 g) Pilotprojekt Akutord	27.000,00		1. Zuschüsse der Länder	73.126.000,00	59.574.000,00
790903 MRT KH Güssing	1.017.004,00		a) Landeszuschuss	58.733.900,00	57.023.200,00
790904 CT KH Oberwart	233.480,00		b) Landeszuschuß KH Wv. Neustadt	2.627.300,00	2.560.800,00
790905 MRT OWA Dr. Steif	255.319,82		c) SZ-Arztgehälter Ureg	11.764.800,00	6.819.050,00
790302 4. Investitionszuschüsse 4%	4.187.284,00		2. Zuschüsse der Gemeinden	6.817.599,99	532.510,00
790900 5. Aufwand nach dem Beihilfengesetz	11.884.113,74		3. Sonstige Zuschüsse (KFA Wien)	545.822,80	
790000 6. Angehörigen - Selbstbehalt	809.850,50		IV. Übrige Erträge	813,49	5.056,82
790001 7. Kostenbeitrag für Selbstversicherte	1.255.166,50		1. Zinsenträge	813,49	5.056,82
790901 8. Aufwand Beitrag gem. § 27a (2) KAKuG	238.889,27		V. Auflösung sonst. Rücklagen/Rückstellungen	0,00	0,00
790906 9. Gesundheitsf. 15a Art. 23 § 447 G ASVG	1.655.692,38		Strukturmittel, Rücklagen	0,00	0,00
VI. Dotierung Rückstellungen	120.146,21		Auflösung von Gewinn-Rücklagen	0,00	0,00
790802 Dot.Rst.Betrag gem. § 27a (5) KAKuG	120.146,21		Auflösung von Rücklagen Strukturmittel	0,00	0,00
VII. Zuführung Rücklagen	128.268,61				
895000 Dot. Freie Gewinrücklage	128.268,61		SUMME ERTRÄGE	254.844.331,11	237.939.375,74
SUMME AUFWENDUNGEN	254.844.331,11				

30/08/2017 /ccm

Abkürzungsverzeichnis

A.ö.	Allgemein öffentliches (Krankenhaus)
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld. GwG 2013	Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2013
BURGEF	Burgenländischer Gesundheitsfonds
BPoS	Best Point of Service
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
KH	Krankenhaus
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten GmbH
LGBI	Landesgesetzblatt
L-ZK	Landes-Zielsteuerungskommission
L-ZV	Landes-Zielsteuerungsvertrag
MEL	Medizinische Einzelleistung
MRT	Magnetresonanztomographie
OF	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
PSD	Psychozialer Dienst (PSD Burgenland GmbH)
RSG	Regionaler Strukturplan Gesundheit
SV	Sozialversicherung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
ZG	Zielsteuerung Gesundheit

ANHANG

Anhang 1 Gesetz vom 17. Oktober 2013 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2013 - Bgld. GwG 2013)

Gesamte Rechtsvorschrift für Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2013, Fassung vom 21.03.2017

Langtitel

Gesetz vom 17. Oktober 2013 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2013 - Bgld. GwG 2013)

StF: LGBL Nr. 73/2013 (XX. Gp. RV 780 AB 802)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**1. Hauptstück****Krankenanstaltenfinanzierung und weitere Aufgaben
nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die
Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Burgenländischer Gesundheitsfonds
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 4 Abgabebefreiung

2. Abschnitt**Finanzielle Bestimmungen**

- § 5 Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds

3. Abschnitt**Organisation**

- § 6 Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Vertretung des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 9 Zusammensetzung der Gesundheitsplattform
- § 10 Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform
- § 11 Aufgaben der Gesundheitsplattform
- § 12 Ausschuss der Gesundheitsplattform
- § 13 Zusammensetzung der Landes-Zielsteuerungskommission
- § 14 Geschäftsordnung der Landes-Zielsteuerungskommission
- § 15 Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission
- § 16 Zusammensetzung des Intramuralen Rates
- § 17 Geschäftsordnung des Intramuralen Rates
- § 18 Aufgaben des Intramuralen Rates

4. Abschnitt**Informationspflicht, Aufsicht**

- § 19 Informationspflicht gegenüber der Bundesgesundheitsagentur
- § 20 Informationspflicht gegenüber der Landesregierung, Aufsicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 21 Informationspflicht gegenüber der Sozialversicherung

2. Hauptstück Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

- § 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Intramuralen Rates in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

3. Hauptstück Sanktionsmechanismus

- § 23 Allgemeines
§ 24 Regelungen bei Nicht-Erreichung von festgelegten Zielen
§ 25 Regelungen bei Verstößen gegen den Landes-Zielsteuerungsvertrag
§ 26 Regelungen bei Nicht-Zustandekommen des Landes-Zielsteuerungsvertrages
§ 27 Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder dem Landes-Zielsteuerungsvertrag im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit

4. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 28 Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Hauptstück Krankenanstellenfinanzierung und weitere Aufgaben nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Burgenländischer Gesundheitsfonds

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstellenfinanzierung nach diesem Gesetz sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund

1. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 61/2008, in der geltenden Fassung,
2. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit,

wird der Burgenländische Gesundheitsfonds („BURGEF“) als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit weitergeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Krankenanstellen gelten

1. öffentliche Krankenanstellen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 Bgld. KAG 2000 sowie
2. private Krankenanstellen der im § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAG 2000 bezeichneten Art, die gemäß § 42 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden,

soweit diese Krankenanstellen am 31. Dezember 1996 Zuschüsse des Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds erhalten haben.

(2) Vereinbarung OF ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 61/2008, in der geltenden Fassung.

(3) Vereinbarung ZG ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

§ 3

Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat die in §§ 11, 15 und 18 bezeichneten Aufgaben.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds übernimmt die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstellenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von diesen Krankenanstellen bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat der Burgenländische Gesundheitsfonds insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung im Burgenland sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kostendämpfungen abgesichert wird.

(4) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten hat der Burgenländische Gesundheitsfonds mitzuhelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Burgenländischen Gesundheitsfonds zu leisten.

§ 4

Abgabenbefreiung

Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

2. Abschnitt

Finanzielle Bestimmungen

§ 5

Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur,
2. der auf das Land Burgenland gemäß der Vereinbarung OF entfallende Anteil an 0,949% des Umsatzsteueraufkommens im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 8 Abs. 2 Z 1 des FAG 2008 genannten Betrages von den Ländern,
3. Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung (Umsatzsteueranteile),
4. Beiträge der Sozialversicherung,
5. zusätzliche Mittel, die für die Gesundheitsreform aufgrund der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 zur Verfügung gestellt werden,
6. Mittel nach Maßgabe des Bgld. KAG 2000,
7. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz,
8. die vom Land, den Gemeinden und Rechtsträgern der Krankenanstalten allenfalls zur Abdeckung des Betriebsabganges der Krankenanstalten zu leistenden Beiträge,
9. sonstige Mittel.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention ein Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit mit eigenem Verrechnungskreis einzurichten. Das Sondervermögen trägt die Bezeichnung „Gesundheitsförderungsfonds“. Die Dotierung des Fonds erfolgt durch das Land und die Träger der Sozialversicherung entsprechend dem Artikel 23 Abs. 2 der Vereinbarung ZG. Im Geschäftsjahr nicht verwendete Mittel sind im Folgejahr den zur Verfügung stehenden Gesundheitsförderungsmitteln zuzuschlagen.

(3) Finanzielle Zuwendungen werden seitens des Burgenländischen Gesundheitsfonds nur nach Maßgabe der dem Burgenländischen Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können vertraglich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfängerinnen und Empfänger abhängig gemacht werden. Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

3. Abschnitt

Organisation

§ 6

Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind:

1. die Gesundheitsplattform,
2. die Landes-Zielsteuerungskommission sowie
3. der Intramurale Rat.

§ 7**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds ist bei der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. eingerichtet. Die Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Burgenländischen Gesundheitsfonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds, ausgenommen der des § 14 Abs. 9.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt ferner die Besorgung aller administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

§ 8**Vertretung des Burgenländischen Gesundheitsfonds**

Der Burgenländische Gesundheitsfonds wird nach Außen durch die oder den Vorsitzenden der Gesundheitsplattform vertreten.

§ 9**Zusammensetzung der Gesundheitsplattform**

(1) Die Gesundheitsplattform besteht aus 21 Mitgliedern. Als solche gehören ihr an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung,
2. vier von der Landesregierung entsandte Mitglieder,
3. fünf von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder,
4. ein vom Bund entsandtes Mitglied,
5. ein vom Österreichischen Städtebund entsandtes Mitglied,
6. ein vom Burgenländischen Gemeindebund entsandtes Mitglied,
7. ein vom Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverband Burgenland entsandtes Mitglied,
8. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied,
9. ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied,
10. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied,
11. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied,
12. ein von der Ärztekammer für Burgenland entsandtes Mitglied,
13. ein von der Landeszahnärztekammer Burgenland entsandtes Mitglied sowie
14. ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied.

Stimmberechtigt sind nur die in Z 1 bis 7 genannten Mitglieder.

(2) Das in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied hat die Funktion der oder des Vorsitzenden der Gesundheitsplattform inne. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ist die Obfrau oder der Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse.

(3) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 14 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Auch kann sich jedes Mitglied, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(4) Ist die Entsendung von Mitgliedern in die Gesundheitsplattform erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt die Gesundheitsplattform bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(5) Die Funktionsperiode der Gesundheitsplattform ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung ZG geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden. Die Funktion als Mitglied der Gesundheitsplattform ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 10**Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform**

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Gesundheitsplattform zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens vier Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und unter ihnen die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitzstellvertretung innehabende Person anwesend ist.

(4) Ein Beschluss kommt unter Nichtberücksichtigung von Stimmenthaltungen zustande:

1. in den Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 - vorbehaltlich der Z 2 dieses Absatzes - bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 (Mitglieder für das Land),
2. bei der Vergabe des Teilbetrages, der im Voranschlag gemäß § 11 Abs. 5 gesondert ausgewiesen ist - bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 (Mitglieder für das Land) als auch gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 (Mitglieder für die Träger der Sozialversicherung),
3. in Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 - bei Zustimmung
 - a) der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und
 - b) mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 (Mitglieder für das Land und für die Träger der Sozialversicherung sowie das vom Bund entsandte Mitglied),
4. bei der Übertragung einzelner Aufgaben an die Landes-Zielsteuerungskommission (§ 11 Abs. 4) - bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 (Mitglieder für das Land) als auch gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 (Mitglieder für die Träger der Sozialversicherung),
5. in sonstigen Angelegenheiten - bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Bund verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, die geltende Vereinbarung OF, die geltende Vereinbarung ZG, den Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen.

(5) Die Sitzungen der Gesundheitsplattform sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Gesundheitsplattform,
2. die Erstellung der Tagesordnung der Gesundheitsplattform,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlusserfordernisse der Gesundheitsplattform,
4. die Leitung der Sitzungen der Gesundheitsplattform.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Die stimmberechtigten Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern oder den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Die Gesundheitsplattform kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten. Weiters kann die Gesundheitsplattform den Intramuralen Rat mit der Vorbereitung einzelner Aufgaben betrauen.

(10) Den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherung sind in der Gesundheitsplattform auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante und planungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnerinnen und Finanzierungspartnern zu erteilen.

§ 11

Aufgaben der Gesundheitsplattform

(1) Die Gesundheitsplattform hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich Aufgaben unter Einhaltung der Festlegungen in der Bundesgesundheitsagentur, im Bundes-Zielsteuerungsvertrag, in der Landes-Zielsteuerungskommission und im Landes-Zielsteuerungsvertrag sowie unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen wahrzunehmen.

(2) In der Gesundheitsplattform erfolgen zu nachstehenden Punkten Festlegungen (Beschlüsse):

1. in Angelegenheiten des Landesgesundheitsfonds als Fonds:
 - a) Landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems; Abgeltung von Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten; Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen; Gewährung von Förderungen für Investitionsvorhaben; Gewährung von Zuschüssen für Projekte, Planungen und krankenhaushaltende Maßnahmen,
 - b) Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landesgesundheitsfonds,
 - c) Aufgaben, die dem Landesgesundheitsfonds durch die Landesgesetzgebung aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes übertragen werden,
2. zu allgemeinen gesundheitspolitischen Belangen:
 - a) (Weiter-)Entwicklung der Gesundheitsziele (inkl. Strategien zur Umsetzung) auf Landesebene,
 - b) Grundsätze der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen,
 - c) Grundsätze der Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement,
 - d) Mitwirkung am Auf- und Ausbau der für das Gesundheitswesen maßgeblichen Informations- und Kommunikationstechnologien (wie ELGA, eCard, Telehealth, Telecare) auf Landesebene,
 - e) Umsetzung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
 - f) Evaluierung der von der Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.
3. Abgabe begründeter Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren für Gruppenpraxen im Sinne des § 52c Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, und des § 26b Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, sowie für selbständige Ambulatorien nach dem Bgld. KAG 2000, ob hinsichtlich
 - a) der örtlichen Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte) und
 - aa) bei Gruppenpraxen im Hinblick auf die für die ambulante öffentliche Gesundheitsversorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
 - ab) bei selbständigen Ambulatorien im Hinblick auf die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
 - b) des Inanspruchnahmeverhaltens und der Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Patienten,
 - c) der durchschnittlichen Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß lit. b sowie
 - d) der Entwicklungstendenzen in der Medizin und Zahnmedizin,eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes im Einzugsgebiet erreicht werden kann.
4. sonstige Aufgaben, die der Gesundheitsplattform seitens des Landes übertragen werden.

(3) In der Gesundheitsplattform erfolgen zu nachstehenden Punkten Informationen und Konsultationen:

1. Ressourcenplanung im Pflegebereich,
2. Bericht über Festlegungen der Landes-Zielsteuerungskommission.

(4) Die Gesundheitsplattform kann einzelne Aufgaben an die Landes-Zielsteuerungskommission übertragen.

(5) Die Gesundheitsplattform hat zumindest einen der Volkszahl des Burgenlandes entsprechenden Anteil an 15 Millionen Euro von den Zuschüssen für krankenhaushaltende Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a jährlich in den Jahren 2013 bis 2022 im Voranschlag gesondert auszuweisen.

(6) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

§ 12

Ausschuss der Gesundheitsplattform

(1) Aus der Gesundheitsplattform wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern, denen jeweils ein Stimmrecht zukommt:

1. einem von der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitsplattform entsandten Mitglied aus dem Kreis der von der Landesregierung entsandten Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem der von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandten Mitgliedern,
3. dem von der Ärztekammer für Burgenland entsandten Mitglied,
4. dem von der Landes Zahnärztekammer Burgenland entsandten Mitglied,
5. dem von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. entsandten Mitglied, sowie
6. dem vom Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandten Mitglied.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das entsprechende für die Gesundheitsplattform namhaft gemachte Ersatzmitglied. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch eine andere Person der entsendenden Institution für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(3) Aufgabe dieses Ausschusses ist die Behandlung von Anzeigen und Abgabe von Empfehlungen im Zuge von Gründungen von Gruppenpraxen im Sinne des § 52b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, und des § 26a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, an den Landeshauptmann.

(4) Der Ausschuss ist von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Ersatzmitglied nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, dass sie spätestens drei Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Das jeweilige Mitglied der Ärztekammer für Burgenland und der Landes Zahnärztekammer Burgenland ist je nach Betroffenheit einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche betroffene Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, und die oder der Vorsitzende oder das Ersatzmitglied und zumindest die Vertreterin oder der Vertreter der Sozialversicherung und der Ärztekammer für Burgenland oder der Landes Zahnärztekammer Burgenland anwesend sind. Zu einem Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll durch die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds zu führen. § 7 ist anzuwenden.

§ 13

Zusammensetzung der Landes-Zielsteuerungskommission

(1) Die Landes-Zielsteuerungskommission besteht aus:

1. der Kurie des Landes,
2. der Kurie der Sozialversicherung,
3. ein vom Bund entsandtes Mitglied.

(2) Der Kurie des Landes gehören an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung und
2. vier von der Landesregierung entsandte Mitglieder.

(3) Der Kurie der Sozialversicherung gehören fünf von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder an.

(4) Den Vorsitz in der Landes-Zielsteuerungskommission führt das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung gleichberechtigt mit der Obfrau oder dem Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (Co-Vorsitz).

(5) Die Landesregierung hat zu bestimmen, welches der in Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied in dessen Funktion als Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse hat zu bestimmen, welches der der Kurie der Sozialversicherung angehörende Mitglied die Obfrau oder den Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse in dessen Funktion als Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat (Co-Vorsitz-Stellvertreter).

(6) Für jedes Mitglied, mit Ausnahme der den Co-Vorsitz innehabenden Mitglieder, kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Auch kann sich jedes Mitglied, mit Ausnahme der den Co-Vorsitz innehabenden Mitglieder, mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(7) Ist die Entsendung von Mitgliedern in die Landes-Zielsteuerungskommission erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern.

(8) Die Funktionsperiode der Landes-Zielsteuerungskommission ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung ZG geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die

entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden. Die Funktion als Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 14

Geschäftsordnung der Landes-Zielsteuerungskommission

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens vier Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die Landes-Zielsteuerungskommission ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und zumindest die den Co-Vorsitz innehabenden Personen oder die die Co-Vorsitz-Stellvertretung innehabenden Personen anwesend sind.

(4) Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:

1. Jede Kurie hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das jeweilige den Co-Vorsitz innehabende Kurienmitglied oder bei dessen Abwesenheit durch das jeweilige die Co-Vorsitz-Stellvertretung innehabende Kurienmitglied.
2. Die Stimme der Kurie des Landes bestimmt sich nach der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kurienmitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
3. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Kurie des Landes und der Kurie der Sozialversicherung.
4. Die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, die geltende Vereinbarung OF, die geltende Vereinbarung ZG, den Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen. Im Falle der Verhinderung des Bundes an der Sitzungsteilnahme kann dieser binnen einer Woche schriftlich und begründet sein Vetorecht einbringen.

(5) Die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Den Co-Vorsitzenden obliegt gemeinsam:

1. die Einberufung der Landes-Zielsteuerungskommission,
2. die Erstellung der Tagesordnung der Landes-Zielsteuerungskommission,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlusserfordernisse der Landes-Zielsteuerungskommission,
4. die Leitung der Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission.

(7) Die Vorsitzenden können in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern oder den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Die Landes-Zielsteuerungskommission hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwei gleichberechtigte Koordinatoren. Das Land hat eine Koordinatorin oder einen Koordinator zu bestellen, die oder der ausschließlich der oder dem Co-Vorsitzenden des Landes verantwortlich ist und für alle Angelegenheiten der Landes-Zielsteuerungskommission zuständig ist. Die andere Koordinatorin oder der andere Koordinator wird von der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend den bundesgesetzlichen Vorschriften namhaft gemacht und ist ausschließlich der oder dem Co-Vorsitzenden der gesetzlichen Sozialversicherung verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Landes-Zielsteuerungskommission zuständig.

(10) Die Landes-Zielsteuerungskommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zu dem Zweck, ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten, bilden.

§ 15

Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission

(1) In der Landes-Zielsteuerungskommission ist der Entwurf für den Landes-Zielsteuerungsvertrag zu beraten und zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der sozialen Krankenversicherung und des Landes einvernehmlich zu empfehlen. Dieser Vertrag bildet die Grundlage und den Rahmen für die Aufgaben gemäß Abs. 2 und 3.

(2) In der Landes-Zielsteuerungskommission erfolgen zu nachstehenden Punkten Festlegungen (Beschlüsse):

1. Koordination, Abstimmungen und Festlegungen aller aus dem Landes-Zielsteuerungsvertrag inkl. Finanzrahmenvertrag gemäß der Vereinbarung ZG resultierenden Aufgaben,
2. Jahresarbeitsprogramme für Maßnahmen auf Landesebene zur konkreten Umsetzung des Landes-Zielsteuerungsvertrags,
3. Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und Behandlung des Monitoringberichts,
4. Wahrnehmung von Agenden zum Sanktionsmechanismus gemäß dem 3. Hauptstück,
5. Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Ländern zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (zB Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärztinnen oder Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.); Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs,
6. Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit gemäß Artikel 3 und 4 der Vereinbarung OF,
7. Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural,
8. Strategie zur Gesundheitsförderung,
9. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds,
10. Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen,
11. Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement,
12. Evaluierung der von der Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben.

(3) In der Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt eine wechselseitige und rechtzeitige Information und Konsultation über Festlegungen zu wesentlichen operativen und finanziellen Angelegenheiten der Leistungserbringung im Gesundheitswesen von Land und Sozialversicherung.

§ 16

Zusammensetzung des Intramuralen Rates

(1) Der Intramurale Rat besteht aus sieben Mitgliedern. Als solche gehören ihm an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung mit beschließender Stimme,
2. zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder mit jeweils beschließender Stimme,
3. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
4. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
5. ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied mit beratender Stimme, sowie
6. ein von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Das in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied hat die Funktion der oder des Vorsitzenden des Intramuralen Rates inne. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welches der in Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder die Funktion der Vorsitzenden-Stellvertreterin oder des Vorsitzenden-Stellvertreters des Intramuralen Rates innehat.

(3) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 6 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt.

(4) Ist die Entsendung von Mitgliedern in den Intramuralen Rat erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt der Intramurale Rat bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(5) Die Funktionsperiode des Intramuralen Rates ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung ZG geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden. Die Funktion als Mitglied des Intramuralen Rates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 17

Geschäftsordnung des Intramuralen Rates

(1) Die Einberufung der Mitglieder des Intramuralen Rates zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachweislich zu

erfolgen. In dringenden Fällen kann im Einvernehmen der im § 16 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder diese Frist verkürzt werden.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens vier Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Der Intramurale Rat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitz-Stellvertretung innehabende Person und mindestens ein weiteres der im § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Intramuralen Rates sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung des Intramuralen Rates,
2. die Erstellung der Tagesordnung des Intramuralen Rates,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Intramuralen Rates,
4. die Leitung der Sitzungen des Intramuralen Rates.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Die stimmberechtigten Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern oder den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

§ 18

Aufgaben des Intramuralen Rates

Der Intramurale Rat hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr,
2. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen betreffend die Genehmigung von baulichen Investitionsvorhaben und Investitionsvorhaben im Bereich medizintechnischer Geräte von Krankenanstaltenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden,
3. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in Angelegenheiten der Vergabe von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten sowie für Investitionen im Bereich medizintechnischer Geräte in Krankenanstalten und die Festlegung von Grundsätzen für deren Zuerkennung,
4. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des intramuralen Bereiches, die der Beschlussfassung der Gesundheitsplattform unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems,
5. Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstaltenträger, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

4. Abschnitt

Informationspflicht, Aufsicht

§ 19

Informationspflicht gegenüber der Bundesgesundheitsagentur

Die Geschäftsstelle hat der Bundesgesundheitsagentur zu übermitteln:

1. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform,
2. standardisierte Berichte über die Gebarung des Burgenländischen Gesundheitsfonds auf Basis eines bundesweit einheitlich strukturierten Voranschlags und Rechnungsabschlusses und weitere wesentliche Eckdaten in periodischen Abständen nach Maßgabe der strukturellen und inhaltlichen Festlegungen durch die Bundesgesundheitsagentur,

3. regelmäßige Berichte über die Vergabe von Mitteln für krankenhausentlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen,
4. Berichte über die Erfüllung der seitens der Bundesgesundheitsagentur festgelegten Rahmenvorgaben im Bereich des Nahtstellenmanagements,
5. Berichte im Bereich der Gesundheitstelematik nach Maßgabe der von der Bundesgesundheitsagentur zu entwickelnden Strukturen.

§ 20

Informationspflicht gegenüber der Landesregierung, Aufsicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Burgenländischen Gesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jederzeit auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(3) Die Geschäftsstelle hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Geschäftsstelle hat die Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse der Krankenanstaltenträger für das jeweilige Geschäftsjahr der Landesregierung zu übermitteln.

§ 21

Informationspflicht gegenüber der Sozialversicherung

Die Geschäftsstelle hat die Sozialversicherung laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte im Bereich der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu informieren.

2. Hauptstück

Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

§ 22

Zusammensetzung und Aufgaben des Intramuralen Rates in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

(1) Der Intramurale Rat hat im Rahmen der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen in öffentlichen Krankenanstalten sowie privaten Krankenanstalten, die gemäß § 42 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden, folgende Aufgaben:

1. Gewährung und Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in obgenannten Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, sowie in Fällen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat,
2. Beschlussfassung über Richtlinien.

(2) Wird der Intramurale Rat in den in Abs. 1 genannten Funktionen tätig, kommt dem von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandten Mitglied beschließende Stimme zu.

(3) Der Intramurale Rat darf im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr vergeben als im Rechnungskreis (Abs. 4 zweiter Satz) vorhanden ist.

(4) Die Besorgung der laufenden Geschäfte gemäß Abs. 1, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse sowie die Administration und Buchführung, obliegt der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds. Diese hat für die Buchführung einen eigenen Rechnungskreis einzurichten.

3. Hauptstück Sanktionsmechanismus

§ 23

Allgemeines

(1) Folgende Verstöße unterliegen einem Sanktionsmechanismus:

1. im Zuge des Monitorings festgestellte Nicht-Erreichung von Zielen, die in der Vereinbarung ZG, im Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder im Landes-Zielsteuerungsvertrag festgelegt sind,
2. Verstöße gegen den Landes-Zielsteuerungsvertrag,
3. Nicht-Zustandekommen des Landes-Zielsteuerungsvertrages.

(2) Die finanziellen Sanktionen für das Nichterreichen von Finanzzielen richten sich ausschließlich nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, LGBl. Nr. 5/2013.

§ 24

Regelungen bei Nicht-Erreichung von festgelegten Zielen

Wird im Zuge des Monitorings festgestellt, dass die Ziele, die in der Vereinbarung ZG, im Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder im Landes-Zielsteuerungsvertrag festgelegt sind, nicht erreicht wurden, gilt Folgendes:

1. Bei Nicht-Erreichung der im Bundes-Zielsteuerungsvertrag festgelegten Ziele auf Landesebene hat die Landes-Zielsteuerungskommission binnen acht Wochen nach Feststellung der Nicht-Erreichung der Ziele der Bundes-Zielsteuerungskommission einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
2. Bei Nicht-Erreichung der im Landes-Zielsteuerungsvertrag festgelegten Ziele hat die Landes-Zielsteuerungskommission binnen acht Wochen nach Feststellung der Nicht-Erreichung der Ziele der Bundes-Zielsteuerungskommission einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
3. Der unter Z 1 und 2 genannte Bericht hat jedenfalls die Gründe für die Nicht-Erreichung der festgelegten Ziele und jene zu setzenden Maßnahmen zu enthalten, die die Erreichung der Ziele zum ehestmöglichen Zeitpunkt gewährleisten.
4. Genehmigt die Bundes-Zielsteuerungskommission den unter Z 1 und 2 genannten Bericht nicht, ist ein überarbeiteter Bericht vorzulegen.
5. Die Landes-Zielsteuerungskommission hat den von der Bundes-Zielsteuerungskommission genehmigten oder nicht genehmigten Bericht mit entsprechender Kommentierung der Bundes-Zielsteuerungskommission und mit Stellungnahme der jeweils Betroffenen zu veröffentlichen.

§ 25

Regelungen bei Verstößen gegen den Landes-Zielsteuerungsvertrag

(1) Liegt aus Sicht eines Vertragspartners des Landes-Zielsteuerungsvertrages ein Verstoß gegen diesen Landes-Zielsteuerungsvertrag vor, so ist dieser Verstoß von diesem Vertragspartner in der Landes-Zielsteuerungskommission schriftlich und begründet aufzuzeigen. Die aufgezeigten Verstöße sind in der Landes-Zielsteuerungskommission zu behandeln. Bei festgestellten Verstößen sind durch die Landes-Zielsteuerungskommission umgehend handlungsleitende Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes in die Wege zu leiten.

(2) Lässt sich innerhalb von zwei Monaten in der Landes-Zielsteuerungskommission kein Einvernehmen darüber herstellen, ob ein Verstoß vorliegt oder über die zu ergreifenden Maßnahmen, kann der den Verstoß aufzeigende Vertragspartner das Schlichtungsverfahren gemäß § 27 einleiten.

(3) Sofern aus einem im Schlichtungsverfahren festgestellten Verstoß gegen den Landes-Zielsteuerungsvertrag Mehrausgaben resultieren, sind diese vom vertragsbrüchigen Partner zu tragen. Die daraus resultierenden Mehrausgaben sind den finanzzielsteuerungsrelevanten Ausgaben des vertragsbrüchigen Partners zuzuschlagen.

§ 26

Regelungen bei Nicht-Zustandekommen des Landes-Zielsteuerungsvertrages

(1) Liegt bis zum im Artikel 8 Abs. 4 Z 3 der Vereinbarung ZG festgelegten Zeitpunkt kein unterfertigter Landes-Zielsteuerungsvertrag vor, kann auf begründeten Antrag der Landes-Zielsteuerungskommission eine angemessene Nachfrist für die Vorlage des unterfertigten Landes-Zielsteuerungsvertrages durch den Bund eingeräumt werden. Darüber ist die Bundes-Zielsteuerungskommission zu informieren.

(2) Kommt innerhalb der eingeräumten Frist weiterhin kein unterfertigter Landes-Zielsteuerungsvertrag zustande, gilt Folgendes:

1. Die Landes-Zielsteuerungskommission hat die Konsens- und Dissens-Punkte festzustellen und der Bundes-Zielsteuerungskommission vorzulegen.
2. Die Bundes-Zielsteuerungskommission kann handlungsleitende Vorgaben im Hinblick auf die bestehenden Dissens-Punkte oder auf allenfalls aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag abzuleitende fehlende Punkte festlegen.
3. Die Landes-Zielsteuerungskommission hat einen Bericht über Z 1 und 2 durch Veröffentlichung transparent zu machen. Die Stellungnahmen der beteiligten Parteien sind darin vollumfänglich zu integrieren.

§ 27

Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder dem Landes-Zielsteuerungsvertrag im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit

Für Streitigkeiten aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder dem Landes-Zielsteuerungsvertrag kann die beim Bundesministerium für Gesundheit im Zusammenhang mit der Zielsteuerung-Gesundheit eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Derartige Entscheidungen sind vom Land anzuerkennen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 28

Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,
2. Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 49/2013,
3. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2012,
4. Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der geltenden Fassung.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Gesundheitswesengesetz, LGBl. Nr. 5/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2012, außer Kraft.

